Stadt Osnabrück

02.05.2016

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/7054 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neumarkt - Änderung der Verkehrsbeziehungen; Nochmalige Beschlussfassung nach Einspruch des Oberbürgermeisters gem. § 88 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gegen den Beschluss des Rates vom 5.4 2016 zu TOP 5.12

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungs-art	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	10.05.2016	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	10.05.2016	Ö	Entscheidung	

Beschluss:
Der Beschluss des Rates in der Sitzung vom 5. April 2016 zu TOP 5.12 wird aufgehoben.

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:
nicht zutreffend

Sachverhalt:

I. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 5. April 2016 den Beschluss gefasst:

1. Der Bereich des Neumarktes zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße (Anlage 1) soll zu einer Fußgängerzone umgewidmet werden und zu diesem Zweck teilweise eingezogen werden.

2. Die künftige Nutzung sollen neben dem Fußgängerverkehr auch für Radfahrer, Busse, sowie notwendige Anlieferverkehre zugelassen werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umwidmung notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, insbesondere ist die Absicht über die Teileinziehung unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

4. Die Entscheidung über die Teileinziehung trifft der Rat in seiner Sitzung am 30. August 2016.

Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 15. April 2016 gegen den Beschluss Einspruch eingelegt.

II. Folgende 3 Aspekte sprechen für die Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu VO/2016/6894.

1. Der Beschluss lässt nicht nachvollziehbar erkennen, welche Verkehre auf dem Neumarkt zugelassen bzw. ausgeschlossen werden sollen. Das muss aber in der Bekanntgabe der Teileinziehungsabsicht bereits mitgeteilt werden. Eine straßenverkehrsrechtliche allgemeine Zulassung von Benutzungen, die durch Teilentwidmung ausgeschlossen sind, ist rechtlich unzulässig. Eine Einschränkung des Verkehrs über die Teilentwidmung hinaus durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (insbesondere Beschilderung) bedarf besonderer straßenverkehrsrechtlicher Gründe.

2. Eine Teilentwidmung für den motorisierten Individualverkehr widerspricht der Festsetzung des Neumarktes als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ im Bebauungsplan 525. Die Interpretation dieses über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11/ 1. Alternative BauGB hinausgehenden Begriffes unter gebotener Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes ergibt, dass damit eine Festsetzung einer Verkehrsfläche für alle Verkehrsarten vorgenommen wurde, von der nicht einzelne Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise durch Einziehung wieder ausgenommen werden können. Diese Auslegung wird unterstützt dadurch, dass die Abwägungen in der Begründung zum Bebauungsplan durchgehend von einer Benutzung durch den motorisierten Individualverkehr ausgehen. Auch der Masterplan Mobilität geht von einer Zulassung aller Verkehrsarten und Benutzerkreise auf dem Neumarkt aus. Diese Umstände sprechen ebenfalls für eine Interpretation des Begriffes „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ im vorstehenden Sinn.
   Zeitgleich mit einer Teilentwidmung müssen deshalb der Bebauungsplan und die Pläne, aus denen er entwickelt worden ist, geändert werden.

3. Die Teilentwidmung für den motorisierten Individualverkehr greift in die Grundzüge der Planung ein. Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in Grundrechte Dritter eingreifen, beruhen auf der Zulassung von motorisiertem Individualverkehr auf dem Neumarkt. Der Wegfall dieser Benutzungsart führt nach jetziger Kenntnis dazu, dass diese Festsetzungen nicht mehr erforderlich sind.
   Der Wegfall des motorisierten Individualverkehrs begründet das Risiko, dass der auch wegen dieser Festsetzungen angegriffene Bebauungsplan vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt wird.

Die Einzelheiten zu den Aspekten sind im Einspruchsschreiben vom 15. April 2016 dargestellt.

III. Nach § 88 NKomVG ist der Oberbürgermeister verpflichtet einzuschreiten, wenn ein Beschluss der Vertretung nach seiner subjektiven Überzeugung rechtswidrig ist. Über das Ob des Eingreifens steht ihm keinerlei Ermessen zu. Für die Durchführung stellt das Gesetz zwei Wege gleichberechtigt zur Verfügung:

1. Bericht an die Kommunalaufsicht mit der Bitte um Entscheidung durch diese,
2. Einspruch gegenüber dem Rat und zweite Beschlussfassung.

Die Aufsichtsbehörde wird bei der 2. Alternative nur eingeschaltet, wenn dem Oberbürgermeister auch der erneute Beschluss noch immer rechtswidrig erscheint.

Während es im Falle einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung durch den Hauptverwaltungsbeamten auf der einen Seite und die Mehrheit der Vertretung auf der anderen Seite sachgerecht ist, sofort die Aufsichtsbehörde einzuschalten, entspricht es

demokratischem Verhalten, im Falle einer (zusätzlichen) Nichtumsetzbarkeit eines Beschlusses wegen Unklarheit dem Entscheidungsgremium Gelegenheit zu geben, den Beschluss zu präzisieren, um (zumindest) diesen Beanstandungsgrund im Vorfeld auszuräumen.

Hinweis: Der Oberbürgermeister hat die Bauverwaltung bereits beauftragt, unverzüglich einen Maßnahme- und Zeitplan zu erarbeiten, aus dem sich das Verfahren ergibt, mit dem die Ziele der antragstellenden Fraktionen, soweit sie verlautbart sind, verwirklicht werden können. Sobald dieser Plan erstellt ist, wird er dem Rat zur zustimmenden Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlage/n:
Beschlussvorlage zu TOP 5.12 v. 05.04.2016
Lageplan
Niederschrift zu TOP 5.12 v. 05.04.2016
Einspruchsschreiben v. 15.04.2016

Fraktionen von SPD, GRÜNE, FDP, UWG/Piraten, RM Brandes-Steggewentz, Cheeseman

23.03.2016

Antrag	Vorlage-Nr: VO/2016/6894 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neumarkt - Änderung der Verkehrsbeziehungen

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	05.04.2016	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	05.04.2016	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

1. Der Bereich des Neumarktes zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße (Anlage 1) soll zu einer Fußgängerzone umgewidmet und zu diesem Zweck teilweise eingezogen werden.
2. Die künftige Nutzung soll neben dem Fußgängerverkehr auch für Radfahrer, Busse sowie notwendige Anlieferverkehre zugelassen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umwidmung notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Insbesondere ist die Absicht über die Teileinziehung unverzüglich öffentlich bekanntzugeben.
4. Die Entscheidung über die Teileinziehung trifft der Rat in seiner Sitzung am 30.08.2016.

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Sachverhalt:

I. Vorbemerkung:

Mit ca. 75.000 bis 90.000 Menschen war der Neumarkt vor der Einrichtung der Baustelle der am stärksten frequentierte Platz in Osnabrück. Dies wird auch nach Herrichtung wieder so sein.
„Als zentraler Platz der Innenstadt bildet der Neumarkt die Schnittstelle zwischen der Alt- und Neustadt in Osnabrück. Im Norden führt die Große Straße als Haupteinkaufsachse der Fußgängerzone auf den Neumarkt. Im weiteren Verlauf führt diese Achse über die Johannisstraße in die sog. Osnabrücker Neustadt. Stadträumlich und architektonisch leiden weite Teilbereiche des Neumarktes an funktionalen und gestalterischen Schwächen; die Aufenthaltsqualitäten sind unbefriedigend.
Mit dem Masterplan Neumarkt aus dem Jahr 2006 wurde die planerische Grundlage einer städtebaulichen Neuordnung geschaffen. Der gesamte Bereich Neumarkt soll erheblich aufgewertet und in seiner städtebaulichen Bedeutung hervorgehoben werden.
Durch neu zu errichtende bauliche Platzkanten soll die Zäsur des Straßenraumes zurückgeführt und u. a. Alt- und Neustadt wieder enger aneinander gebunden werden. Ziel des Masterplans Neumarkt war und ist es, dass neue Platz- und Stadträume entstehen“ (vgl. Formulierung „Beschränkter Realisierungswettbewerb Neumarktgestaltung).

Die damalige Entscheidung des Rates, auf dem neuen Neumarkt neben dem

Bus- und Radverkehr auch PKW-Verkehr, wenn auch in reduzierter Form zuzulassen, fußte auf der Einschätzung, dass eine vollständige Sperrung für den Individualverkehr die Verkehrsbelastungen in anderen Teilen unvertretbar erhöhen würde. Diese Einschätzung wurde durch die mehr als 18-monatige baustellenbedingte Sperrung des Neumarkts widerlegt. Nach den durchgeführten Verkehrsuntersuchungen wurden in Folge der Sperrung einzelne Straßenzüge am südlichen Wallring geringfügig höher belastet, während in mehreren Bereichen (nördlicher Wallring, Martinistraße) sogar mehr oder weniger deutliche Entlastungen festgestellt werden konnten. Insbesondere die Schadstoffbelastungen am Neumarkt konnten um ca. ein Drittel reduziert werden, ohne dass die Zusatzbelastung an anderer Stelle ursächlich für eine Grenzwertüberschreitung war. Aus diesen Gründen kann und soll das stadtentwicklungspolitische Ziel einer deutlich verbesserten Aufenthaltsqualität durch die Gestaltung des Neumarktes als Fußgängerzone nun realisiert werden.

II. Planung

Die Planung sieht die Einrichtung einer Fußgängerzone vor, in der ähnlich wie in der Johannisstraße neben den Fußgängern Busse und Radverkehr sowie die notwendigen Anlieferverkehre zugelassen werden.

III. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Wie unter I erwähnt, besteht das Ziel der gesamten Neumarktumgestaltung in einer Verbesserung der **Aufenthaltsqualität** an diesem zentralen, meistfrequentierten Ort der Stadt. Insbesondere der Platz vor dem Landgericht soll nach Verlegung der Bushaltestellen erheblich aufgewertet werden und die Menschen zum Verweilen anregen. Zudem soll die Neugestaltung dazu beitragen, dass Nord- und Südstadt, Alt- und Neustadt zusammenwachsen. Bei einer Zulassung für den Individualverkehr (ca. 17.000 PKW täglich) ist dieses Ziel nur eingeschränkt erreichbar.

Zudem sind vor und während der baustellenbedingten Sperrung des Neumarkts **Schadstoffmessungen** (NOx) durchgeführt worden. Dabei ist festgestellt worden, dass der Jahresgrenzwert von 40 µg/m3 Luft gem. § 39 BImSchV bei Beibehaltung der Durchfahrmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr mit 56 µg/m3 Luft erheblich überschritten wird. Die Beibehaltung der Durchfahrmöglichkeiten für den motorisierten Individualverkehr hat somit eine gesundheitsgefährdende Schadstoffkonzentration am Neumarkt zur Folge, denen insbesondere die Passanten zwangsläufig ausgeliefert wären (vgl. auch Vorlage der Verwaltung über Luftschadstoffbelastung i.J. 2015 für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 17.03.2016). Die Stadt Osnabrück ist gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Luftschadstoffbelastung auf die zulässigen Grenzwerte zu reduzieren. Dies kann bezogen auf den Neumarkt praktikabel nur dadurch erreicht werden, dass dieser für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird. So konnte während der baustellenbedingten Sperrung des Neumarkts eine deutliche Reduzierung der Stickoxid-Belastung auf 42 µg/m3 Luft festgestellt werden.

Darüber hinaus ist mit der Errichtung eines Einkaufszentrums an der Südseite mit noch höheren Aufenthalts- und Querungszahlen von Personen über den Neumarkt zu rechnen, so dass es auch aus **Sicherheitsgründen** eindeutig vorteilhafter ist, wenn hier kein motorisierter Individualverkehr stattfindet.

Aus diesen Gründen des öffentlichen Wohls wird die Teileinziehung als sinnvoll bzw. hinsichtlich der Vermeidung gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen sogar für nahezu geboten angesehen.

IV. Verfahren

Die Einrichtung einer Fußgängerzone im Bereich des Neumarkts zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße setzt in rechtlicher Hinsicht eine Teileinziehung dieser Straße nach § 8 NStrG für bestimmte Nutzungsarten und -zwecke voraus. Einer Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 525 bedarf es hingegen nicht. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbb, Köln, vom 29.03. verwiesen (Anlage 2).

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 NStrG ist die Absicht der Teileinziehung einer Straße mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzugeben. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Zu diesem Zwecke ist beabsichtigt, die Planungen zur Einrichtung einer Fußgängerzone den Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorzustellen, sowie ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu gewähren. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden dem Stadtrat zur Abwägung vorgelegt. Dieser entscheidet danach abschließend, ob und in welchem Umfang die Teileinziehung angeordnet wird.

Entscheidet sich der Stadtrat für eine Teileinziehung, ist diese Entscheidung als Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 3 NStrG mit Angabe des Tages, an dem die Eigenschaft als Straße endet, öffentlich bekannt zu machen.

gez. Frank Henning
SPD-Fraktion

gez. Michael Hagedorn
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Dr. Thomas Thiele
FDP-Fraktion

gez. Wulf-Siegmar Mierke
Gruppe UWG / Piraten

gez. Giesela Brandes-Steggewentz
RM

gez. Chris Cheeseman
RM

Bereich des Neumarkts, der zu einer Fußgängerzone umgewidmet werden soll

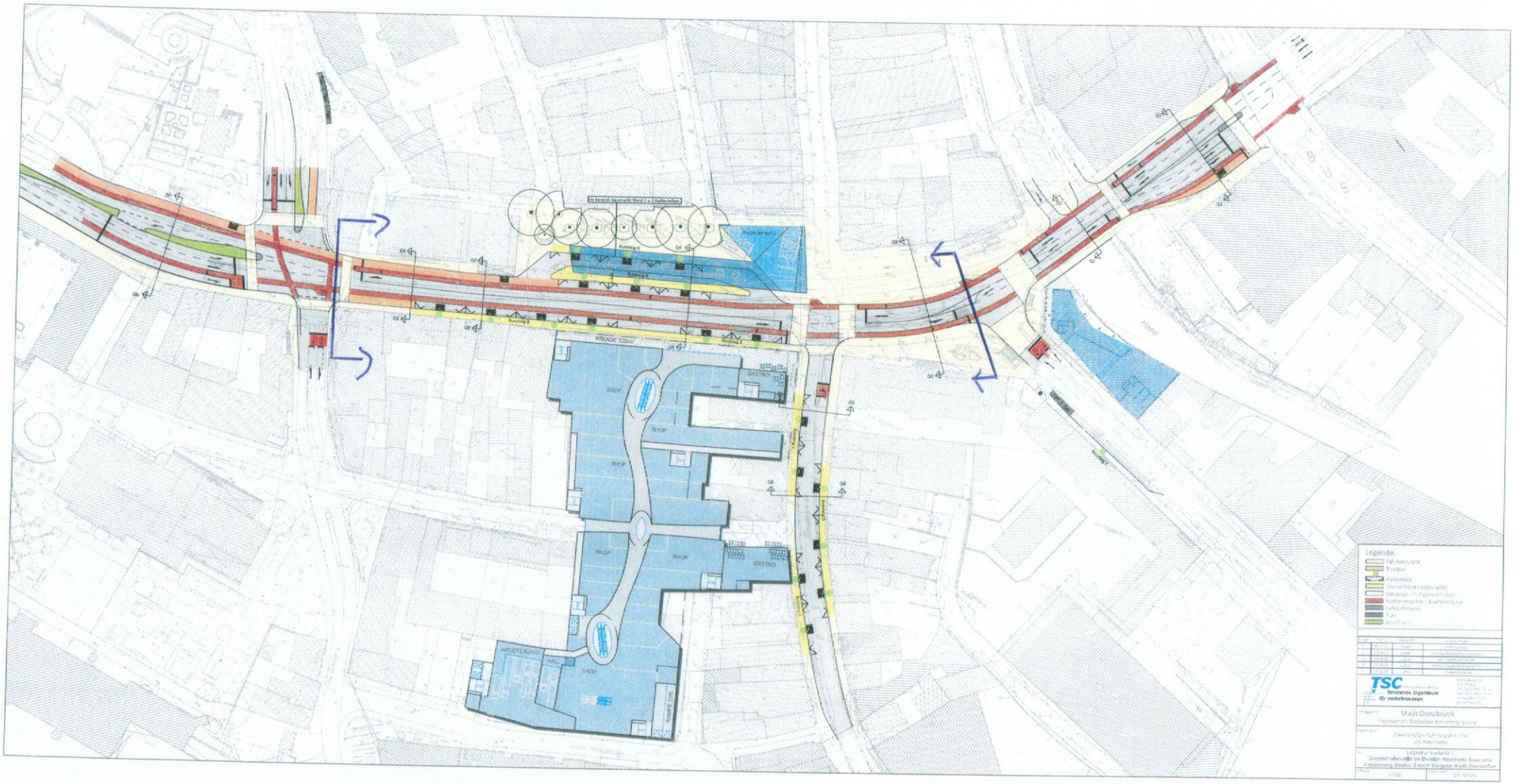

Anhang 1

Stadt Osnabrück . Postfach 44 60 . 49034 Osnabrück

An die Mitglieder des
Rates der Stadt Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus
49074 Osnabrück
Ⓗ Heger Tor

Tel.: 0541 323-2011/2012
Fax: 0541 323-4343
oberbuergermeister@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Ihr Zeichen / Datum

Unser Zeichen / Datum
/ 15. April 2016

Einspruch nach § 88 Abs. 1 S. 2 NKomVG gegen den Ratsbeschluss vom 05. April 2016 zu TOP 5.12 (Neumarkt - Änderung der Verkehrsbeziehungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 05.04.2016 zu TOP 5.12 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bereich des Neumarktes zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße (Anlage 1) soll zu einer Fußgängerzone umgewidmet und zu diesem Zweck teilweise eingezogen werden.

2. Die künftige Nutzung soll neben dem Fußgängerverkehr auch für Radfahrer, Busse sowie notwendige Anlieferverkehre zugelassen werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umwidmung notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Insbesondere ist die Absicht über die Teileinziehung unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

4. Die Entscheidung über die Teileinziehung trifft der Rat in seiner Sitzung am 30.08.2016.

Diesen Beschluss halte ich für rechtswidrig und erhebe Einspruch nach § 88 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt:

Sparkasse Osnabrück
IBAN DE28265501050000014043
BIC NOLADE22
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE21KVW00000015693

A. Der Beschluss gibt dem Hauptverwaltungsbeamten nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit vor, welche Maßnahmen er ergreifen soll.

Der am 05. April 2016 mehrheitlich gefasste Beschluss legt fest, dass eine Widmung (nur noch) für den Fußgängerverkehr, den Radverkehr, Busse und den Anlieferverkehr erfolgen soll. Das entspricht einer Teileinziehung der Straße nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NStrG. Danach kann die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und Benutzerkreise beschränkt werden. Benutzungsarten sind der Verkehr mit verschiedenen Gruppen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder zu Fuß. Die Benutzerkreise lassen sich nur durch den Benutzungszweck abgrenzen. Dieser ergibt sich aus der Erschließungsfunktion der Straße für die anliegenden Grundstücke. Im innerstädtischen Bereich ist dies regelmäßig die Erreichbarkeit der Grundstücke für erlaubte Nutzungen, also der Liefer- und Kundenverkehr für gewerblich genutzte Grundstücke. Es wird allerdings nicht klar, in welcher Form der Beschluss auf die Beschränkung der Benutzungsart „motorisierter Individualverkehr" (MIV) umzusetzen ist. Es wird aus den Ziff. 1 und 2 des Beschlusses weder klar, ob hier ein Fußgängerbereich eingerichtet werden soll noch, ob für den Benutzerkreis der Anlieferer auch eine zeitliche Beschränkung erfolgen soll.

Der Beschluss spricht in Ziffer 1 von einer Fußgängerzone, was einer Einschränkung der Benutzungsart auf den Fußgängerverkehr entspräche, gleichzeitig aber zum Beispiel auch ein ungeordnetes Abstellen von Fahrrädern ermöglicht. Andererseits aber ergibt sich aus Ziffer 2 des Beschlusses, dass tatsächlich nur eine Einschränkung der Benutzungsart motorisierter Fahrzeugverkehr auf den Anlieferverkehr und Busse durchgeführt werden soll. Das schließt Taxen und alle Elektrofahrzeuge aus, lässt aber beispielsweise jeglichen Fernbusverkehr zu. (Die in Ziffer 1 begehrte Nutzung als Fußgängerzone unter Zulassung weiterer Verkehre - wohl durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen - wäre rechtlich unzulässig, da eine Widmung nicht durch straßenverkehrsrechtliche Beschilderung wieder erweitert werden darf (vgl. OVG Münster v. 05.07.1985 – 9 A 2900/83 -). Der Beschluss ist danach bereits mangels Eindeutigkeit für die Verwaltung nicht umsetzbar. In Ziffer 1 wird die Begrenzung auf den Fußgängerverkehr begehrt, in Ziffer 2 die Beschränkung nur für bestimmte Gruppen von Motorfahrzeugen auf bestimmte Nutzungszwecke, in der Begründung wiederum von der Einrichtung einer Fußgängerzone gesprochen.

B. Der in der Sitzung des Rates vom 5. April 2016 zu TOP 5.12 gefasste Beschluss verstößt darüber hinaus gegen die Festsetzung des Neumarktes als „öffentliche Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan 525.

Unabhängig davon, ob man den Beschluss, ohne dass es dafür eindeutige Anhaltspunkte gibt, dahingehend auslegt, dass durch straßenrechtliche Maßnahmen lediglich die Einschränkung des motorisierten

OSNABRÜCK

Fahrzeugverkehrs auf dem Neumarkt durch die Beschränkungen der Benutzungsart motorisierter Individualverkehr auf den Anlieferverkehr begehrt wird, oder ob von einer eindeutig unzulässigen Fußgängerzone mit erweiternder Beschilderung ausgegangen wird, ist außer der Teileinziehung auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und des daraus entwickelten Bebauungsplanes erforderlich.

Grundsätzlich ist zwar nicht zwingend eine Bebauungsplanänderung für jegliche Teilentwidmung erforderlich. Wenn aber der Bebauungsplan eine normative (satzungsmäßige) Zweckbestimmung vorgibt, so muss sich die durch Widmung (eine Form des Verwaltungsaktes) zulässige Konkretisierung in diesem vorgegebenen Rahmen halten (vgl. Herber in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage 2010, Kapital 11, Rn. 60.1 am Ende).

Der Bebauungsplan 525 enthält für die maßgeblichen Flächen die Festsetzung „öffentliche Straßenverkehrsfläche". Dies geht über die allgemeine Festsetzung für öffentliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 1 Alt. BauGB in einem Bebauungsplan hinaus. Die Festsetzung kann daher anders als die Festsetzung einer Verkehrsfläche bereits als Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung aufzufassen sein und eine rechtliche Bindung für den dort stattfindenden Verkehr enthalten. Diese Bindung dürfte von der straßenrechtlichen Teileinziehung nicht überschritten werden.

Die Festsetzung „öffentliche Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan 525 ist auszulegen nach den für Normen geltenden Regeln. Diese richtet sich nach Wortlaut, Zusammenhang und Zweck. Der Wortlaut „Straßenverkehr" spricht hier dafür, dass eine genauere Festsetzung als „öffentliche Verkehrsfläche" also mehr als eine allgemeine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 11 1. Alt. BauGB erfolgen sollte. Es muss deshalb genauer untersucht werden, welche Konkretisierungsmöglichkeit die getroffene Festsetzung noch offenlässt.

Dazu ist zunächst von Bedeutung, dass nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der Flächennutzungsplan stellt den Neumarkt als Teil der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge dar. Das ist zwar keine verbindliche Festsetzung, aber ein Umstand, der zur Auslegung des Begriffes der „öffentlichen Straßenverkehrsfläche" im Bebauungsplan heranzuziehen ist. Als überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge sind nicht alle Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich im Flächennutzungsplan der Stadt zum einen nur auf Straßenverkehrsanlagen, wird aber nicht für andere Verkehrsträger verwandt. In die Darstellung aufgenommen sind weiterhin nur die Haupteinfallstraßen, der Wallring und die Ost-/West-Achse durch die Innenstadt. Diese Achse ist straßenrechtlich eingestuft als Gemeindestraße mit der Kategorie Ortsstraße nach den §§ 3, 47 NStrG. Die straßenrechtliche Einstufung als Ortsstraße steht zwar für

sich einer Teilentwidmung nicht entgegen (vgl. Bayerischer VGH vom 11. November 1971 – 70 VIII 69). Hier ist jedoch entscheidend, dass als örtliche Hauptverkehrszüge im Flächennutzungsplan nur die Straßen dargestellt werden können, die besondere Bedeutung für die Verkehrsführung haben (vgl. Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr, § 5 BauGB, Rn. 18). Diese Bedeutung hat der Flächennutzungsplan nur Straßen beigemessen, die entweder Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sind oder alle Verkehrsarten in die Stadt hinein- und aus ihr herausführen bzw. lediglich in Einzelfällen (z. B. Franz-Lenz-Straße) als Sammelstraßen eine Erschließungsfunktion für ein größeres Gebiet haben. Auch für solche Straßen kann der Verkehr nicht für bestimmte Nutzungsarten auf wenige Nutzungszwecke beschränkt werden. Die vom Plangeber bestimmten überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszüge können ihrer Zweckbestimmung vielmehr nur gerecht werden, wenn sie alle Benutzungsarten umfassen. Dies gilt eindeutig jedenfalls für alle anderen als Hauptverkehrszüge dargestellten Straßen im Flächennutzungsplan. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass gerade die einzige Durchquerung der Innenstadt nach abweichenden Kriterien in den Kreis der örtlichen Hauptverkehrszüge gelangt sein könnte. Jedenfalls sind alle anderen Straßen, auf denen die Benutzungszwecke für einzelne Verkehrsarten einschränkt sind, insbesondere die vergleichbar eingeschränkte Johannisstraße zwischen Neumarkt und Einmündung Süsterstraße, nicht zu den Hauptverkehrszügen gehörig, obwohl die Johannisstraße für das Linienbusnetz nach Aussage der Stadtwerke völlig unverzichtbar ist und auf der Großen Straße Fußgängerverkehr mit sehr hoher Frequenz stattfindet. Das spricht entscheidend dafür, dass zu den überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszügen im Sinne des Flächennutzungsplanes nur Straßen gehören sollen, die für alle Benutzungsarten und alle Benutzerkreise verfügbar sind. Zwar können grundsätzlich auch Fußgängerbereiche in das Hauptverkehrsnetz aufgenommen werden. Hiervon hat der Plangeber aber nach dem Vorstehenden bei Verabschiedung des Flächennutzungsplanes ersichtlich keinen Gebrauch gemacht. Die über die Festsetzung reiner öffentlicher Verkehrsfläche (§ 9 Nr. 11 1. Alternative BauGB) hinausgehende Festsetzung als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ bringt dies zum Ausdruck und sagt unter diesen Voraussetzungen gleichzeitig aus, dass es sich um eine Fläche handelt, auf der alle Benutzungsarten stattfinden und alle Benutzerkreise ohne Beschränkung zugelassen sind. Dies wird untermauert dadurch, dass die Nutzung durch den MIV auch in der Abwägung zum Bebauungsplan an mehreren Stellen als prägend für die Straßennutzung hervorgehoben wird. In den Randbereichen des Bebauungsplanes sind dagegen mehrere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (i.e. Fußgängerzonen) aufgenommen. Das spricht in Zusammenschau mit den weiteren Umständen ebenfalls dafür, dass der Satzungsgeber für den Neumarktbereich eine zwingende Festsetzung der Zulassung aller Verkehrsarten und Verkehrszwecke im Sinne einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 2. Alt. BauGB vornehmen wollte. Auch die Annahmen über die Schallimmissionen und Schad-

stoffbelastungen in der Luft in der Begründung zum Bebauungsplan 525 gehen von einer Nutzung durch den MIV aus. Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Satzungsgeber sich nicht nur bewusst war, dass der Bebauungsplan 525 aus dem Flächennutzungsplan, wie er oben dargelegt wurde, zu entwickeln war, sondern sich auch der Notwendigkeit bewusst war, in dem so zu entwickelnden Bebauungsplan auch den motorisierten Individualverkehr zuzulassen.

Wenn aber die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche auch den motorisierten Individualverkehr umfasste, müssen zugleich mit einer Teileinziehung auch der Bebauungsplan und der zugrunde liegende Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Beschluss zur Herbeiführung der Teilentwidmung ist dann insoweit rechtswidrig, als er eine Zeitplanung vorgibt, die diese Planänderungen zeitgleich mit der Teileinziehung tatsächlich unmöglich macht. Das ist bei einer Festsetzung der Beschlussfassung über die Entwidmung auf den 30. August 2016 der Fall. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes könnte bis zu diesem Zeitpunkt rein faktisch nicht beschlussreif vorbereitet werden.

C. Losgelöst von den vorgenannten Erwägungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 525 auch deshalb erforderlich, weil die Zweispurigkeit der Verkehrsführung für den motorisierten Individualverkehr Gegenstand der Abwägung war und zu Festsetzungen im Bebauungsplan geführt hat, die so nicht getroffen worden wären, wenn der MIV ausgeschlossen würde. So beruhen z. B. die textlichen Festsetzungen Nr. 7 und 8 (Gehrecht im Erdgeschoss zugunsten der Allgemeinheit mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 3 m bzw. 6 m) und die textlichen Festsetzungen Nr. 10 und 11 (passiver Schallschutz bzw. Anforderungen an bestimmte Aufenthaltsräume aufgrund Immissionsschutzes) auf der Prämisse der Zweispurigkeit für den MIV. Diese Festsetzungen wären so bzw. in diesem Umfang nicht erforderlich, wenn der MIV ausgeschlossen wäre.

Dabei sind die Festsetzungen der Gehrechte durch die textlichen Festsetzungen Nr. 7 und 8 besonders sensibel, da sie einen Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum der Grundstückseigentümer darstellen. In den beim Nds. Oberverwaltungsgericht anhängigen Normenkontrollverfahren sind von den Antragstellern u. a. die Festsetzung der Gehrechte als Grund für die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 525 angeführt worden. Bei einer Sperrung des Neumarktes für den MIV wäre aufgrund geänderter Straßenbreite die Inanspruchnahme angrenzender Flächen nicht oder nur in geringerem Umfang erforderlich, so dass die textlichen Festsetzungen Nr. 7 und 8 in der jetzigen Fassung nicht erforderlich wären. Ändern könnten sich bei einer Herausnahme des MIV auch die lufthygienischen Anforderungen, mit der Folge, dass ggf. auch die Festsetzung einer lichten Durchgangshöhe von mind. 6 m (textliche Festsetzung Nr. 7) nicht erforderlich wäre.

Wegen der geänderten Lärmimmissionen bei Sperrung für den MIV müssten auch Untersuchungen durchgeführt werden, ob die textlichen Festsetzungen Nr. 10 und 11 in der jetzigen Fassung noch erforderlich sind.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass eine Teileinziehung mit Sperrung des Neumarktes für den MIV Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 525 haben, deren Erforderlichkeit auf einer Zweispurigkeit für den MIV beruht. Daher müsste bei einer Sperrung des Neumarktes für den MIV auch der Bebauungsplan geändert und sein normativer Inhalt den geänderten Verkehrsverhältnissen angepasst werden.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die Ausführungen in der dem Antrag beigefügten, rechtlichen Stellungnahme teilweise auf falschen Tatsachenannahmen beruhen und unter anderem deswegen die geschilderte Problemlage nicht erkennen konnten. Abschließend merke ich an, dass mein Einspruch gegen den Beschluss des Rates vom 05. April 2016 aufschiebende Wirkung hat; der Beschluss ist nach § 88 Abs. 1 S. 5 NKomVG zunächst nicht auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister

P R O T O K O L L A U S Z U G

Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück (49) vom 05.04.2016

Öffentlicher Teil:

zu 5.12. Neumarkt - Änderung der Verkehrsbeziehungen (Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG/Piraten, FDP, Ratsmitglieder Brandes-Steggewentz, Cheeseman) VO/2016/6894

Beratungsverlauf:
Herr Dr. E.h. Brickwedde meldet sich zur Geschäftsordnung. Er legt dar, dass die Mitglieder der CDU-Fraktion der Auffassung seien, dass in der heutigen Ratssitzung in dieser Angelegenheit nicht abschließend beschlossen werden könne. Einerseits sei die inhaltlich zu unbestimmte Überschrift zu monieren, die es nicht ermöglicht habe, sich intensiv und adäquat mit dem Beschluss zu beschäftigen. Er zitiert eine Kommentierung zur Niedersächsischen Kommunalverfassung, wonach dies rechtlich nicht zulässig sei. Ferner führt er Zweifel daran an, dass der im Antrag vorgegebene Weg rechtlich zulässig sei. In Anbetracht der Kürze des Zeitraumes, in dem der Antragsinhalt mit dem Nachtrag bekannt geworden sei, sei eine vertiefte Prüfung dieser Frage nicht möglich gewesen. Nach einer ersten juristischen Einschätzung sei eine rechtssichere Änderung der Widmung des Neumarktes, der im Flächennutzungsplan und dem hieraus abgeleiteten Bebauungsplan als Teil eines überörtlichen Hauptverkehrsweges dargestellt sei, ohne entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nicht möglich. Im Rahmen einer erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes müsste die Festlegung des Verbindungsweges Neuer Graben/Wittekindstraße als Hauptverkehrsstraße entfallen. Vor Beginn der entsprechenden Sachdebatte bittet er darum, dass die anwesende Vertreterin des Fachbereiches Recht darstellt, ob der vorliegende Beschluss heute rechtssicher zu treffen sei.

Herr Bürgermeister Jasper stellt fest, dass er diesen Beitrag als Antrag auf Nichtbefassung werte und erläutert, dass nach der Geschäftsordnung über einen solchen Antrag, den der Antragsteller begründen kann, nach einer Gegenrede abzustimmen sei. Zuvor habe der Antragsteller des Beratungsgegenstandes in jedem Fall das Recht, den Antrag zu begründen.

Herr Henning spricht sich gegen die Annahme des Antrages auf Nichtbefassung aus, dessen Begründung er zurückweist. Er legt dar, dass die Kritik an der ungenügenden Beschreibung des Antragsinhaltes durch die gewählte Überschrift bisher im Laufe seiner langjährigen Ratstätigkeit noch nie vorgetragen wurde, aber ggf. auf eine Vielzahl von Antragsinhalten zutreffen könnte, sofern der heutige Maßstab angelegt würde. Er erläutert die Abläufe von der Anmeldung des Tagesordnungspunktes und der Einreichnung des Textes, die dem geschäftsordnungsmäßigen und ansonsten üblichen Verfahren entsprechen. Darüberhinaus sei die Absicht der entsprechenden Antragstellung bereits mehrfach öffentlich angekündigt worden. Die Ausführungen der Vertreterin des städtischen Fachbereiches Recht in der vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsausschusses hätten ergeben, dass die von Herrn Dr. Brickwedde vorgetragene Argumentation nicht geteilt werde. Er hebt hervor, dass der Antrag aus vier Punkten bestehe und das als Anlage beigefügte Gutachten lediglich der Begründung diene, die nicht mit zu beschließen sei. Daneben solle aufgrund des heutigen Beschlusses ein Verfahren in Gang gesetzt werden, in dessen weiterem Verlauf drei Monate Zeit für einen umfassenden Bürgerbeteiligungsprozeß bestehen werde, den dann auch die CDU-Fraktion nutzen könne.

Nach kurzer Aussprache zum weiteren Verfahren in der Sitzung führt Herr Jasper die Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion auf Nichtbefassung mit dem vorliegenden Antrag VO/2016/6894 herbei. Dieser Antrag wird mehrheitlich von den Mitgliedern der Zählgemeinschaft SPD/Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe UWG/Piraten, der FDP-Fraktion und der Ratsmitglieder Frau Brandes-Steggewentz und Herr Cheeseman gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion und des Ratsmitgliedes Herr Florysiak abgelehnt.

Auf Bitte des erkrankten Oberbürgermeisters trägt Herr Stadtrat Otte die folgende Verwaltungsmeinung vor:

Der Fachbereich Recht hält auch wegen der in einem Normenkontrollverfahren angegriffenen Festsetzungen des B-Planes 525 eine Änderung des B-Planes für erforderlich. Daneben sei darauf hinzuweisen, dass derzeit etwaige Grenzwertüberschreitungen in Niedersachsen nicht zu Strafzahlungen der Kommunen an die EU führen. Ferner werden die Grenzwerte derzeit nicht nur am Neumarkt sondern auch am Schloßwall nicht eingehalten.

Es sei ferner zu bedenken, dass bei einem solch zentralen Thema wie der Unterbrechung einer Hauptverkehrsachse mit weitreichenden Auswirkungen und gegen die Empfehlung des Masterplanes Mobilität keine strittige Schnellentscheidung herbeizuführen sei, die ggf. dem Ansehen der Stadt schaden könne. Wenn dann in einem entsprechenden Verfahren die Einspruchsfrist zum Teil in den Sommerferien liege, könne dies ebenfalls zu einem negativen Bild beitragen. Im übrigen sei dem von SPD und Grünen in Auftrag gegebenen Gutachten zu entnehmen, dass der Gutachter davon ausgegangen sei, dass der Wettbewerbsentwurf für den Neumarkt eine Fußgängerzone geplant habe. Aus welchen Gründen jetzt überwiegende Allgemeinwohl-Interessen, die nicht schon in der Abwägung des Bebauungsplanes 525 eingestellt werden konnten – eine Einziehung für den Individualverkehr erfordern, wird auch in einem zu erwartenden Klageverfahren kaum plausibel gemacht werden können.

Herr Dr. E.h. Brickwedde bittet darum, dass die Vertreterin des städtischen Fachbereiches Recht ihren zuvor in der Sitzung des Verwaltungsausschusses gehaltenen, detailierteren Vortrag hier wiederholt, dem zu entnehmen gewesen sei, dass der vorliegende Beschluss nicht ausreiche, sondern eine Änderung des Bebauungsplanes zwingend erforderlich sei.

Frau Langanke weist diesen Vorschlag mit Nachdruck zurück und verweist auf die zuvor getroffene Entscheidung, dass der Rat sich in der heutigen Sitzung mit der Angelegenheit befassen wolle. Die weitere rechtliche Prüfung könne und müsse in dem anschließenden Verfahren erfolgen.

Herr Hagedorn legt dar, dass, sofern der Oberbürgermeister rechtliche Bedenken gegen einen Beschluss habe, er diesen der Kommunalaufsicht vorlegen könne. Einen anderen Weg, aus rechtlichen Gründen einen Beschluss zu verhindern, gebe es nicht.

Herr Henning begründet den Antrag VO/2016/6894 und verweist darauf, dass für die beabsichtigte Sperrung des Neumarktes wirtschaftliche, städtebauliche und gesundheitliche Aspekte ausschlaggebend seien. Er erläutert die positiven Auswirkungen sowohl für das geplante Einkaufzentrum als auch für den Osnabrücker Einzelhandel und im Hinblick auf die Anbindung der Johannissstraße. Ferner hebt er die Bedeutung des Centers im Hinblick auf die Größe der beabsichtigten Investition hervor. Ferner schildert er die positiven, städtebaulichen Auswirkungen, die die Realisierung des Bauloses 2 mit sich bringen werden und stellt abschließend dar, dass der Wegfall von 25.000 Pkw-Fahrten täglich – erwiesen durch die Ergebnisse der bisherigen Sperrphase – einen nachdrücklichen Effekt auf die Emmissionswerte haben werden.

Herr Dr. E.h. Brickwedde widerspricht der Äußerung, dass sich durch die Sperrung des Neumarktes die Aufenthaltsqualität dort verbesssern lasse, mit dem Hinweis auf den nach

wie vor erheblichen ÖPNV-Verkehr und das Beispiel der vergleichbaren Situation in der Johannisstraße mit nachweislich der höchsten NO^2-Belastung in Osnabrück. Zu der Frage, wie hier zu Verbesserungen beigetragen werden könne, verweist er auf die vorherigen Erörterungen der aktuellen Stunde und die Behandlung des TOP 5.1. zum Aktionsprogramm „Saubere Busse“. In der Umverteilung des Verkehre auf die Wälle sieht er die Gefahr der gesundheitlichen Beeinträchtigung der dortigen Wohnbevölkerung. Ferner verweist er darauf, dass durch die Sperrung des Neumarktes längere Wege gefahren werden, was wiederum einen Anstieg der Emmissionen mit sich bringen werde. Er verweist auf die Ergebnisse des Gutachtens zur perspektivischen Entwicklung der Verkehrssituation am südlichen Wallring und am Neumarkt. Nachdrücklich warnt er vor jedweder Gefährung der oberzentralen Rolle Osnabrücks. Er verweist auf verkehrliche Auswirkungen von Autobahnbau- und Reparaturarbeiten im Umfeld von Osnabrück in den kommenden Jahren. In Anbetracht der erheblichen Zahl von ein- und auspendelnden Arbeitnehmern von und nach Osnabrück bezeichnet er die beabsichtigte Sperrung des Neumarktes als arbeitnehmerfeindlich.

Abschließend stellt er nochmals fest, dass die CDU-Fraktion den Antrag aus inhaltlichen Gründen ablehne und für rechtlich nicht zulässig halte, da die Sperrung nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes und des B-Planes sei.

Herr Hagedorn ruft zu einer Versachlichung der Debatte auf. Er erinnert daran, dass über Jahrzehnte die Nord- und die Südstadt durch den Neumarkt getrennt wurden, was einen Qualitätsverlust der vorhandenen Geschäfte und Gebäude mit sich gebracht habe. Der von allen unterstützte Realisierungswettbewerb für den Neumarkt hatte zum Ziel, Möglichkeiten einer Raum- und Platzaufwertung zu untersuchen. Ein erheblicher Zuwachs an Aufenthaltsqualität werde aus der Verringerung der den Neumarkt benutzenden Fahrzeuge auf 10% der bisherigen Zahlen entstehen. Die Sperrung werde die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger erheblich verbessern und werde in Anbetracht der hohen Benutzungsdichte auf dem am stärksten frequentierten Platz der Stadt Osnabrück auch nach Aussagen des Experten, der im Stadtentwicklungsausschuss hierzu vorgetragen habe, zu einem maßgeblichen Rückgang der Schadstoffwerte am Neumarkt beitragen. Er widerspricht der Vermutung, dass eine bloße Umverteilung der Verkehre und der hiermit verbundenen Probleme auf die Wälle stattfinde. Die 18-monatige Testphase der Sperrung habe ergeben, dass die Gründe des Allgemeinwohls gegenüber den Nachteilen der Sperrung überwiegen. Er verweist auf das Urteil zur Aufhebung der vorläufigen Sperrung des Neumarktes, in dessen Begründung das Gericht deutlich darauf hingewiesen habe, dass zwischen Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht ein deutlicher Unterschied zu machen sei.

Herr Dr. Thiele hebt die Bedeutung des Neumarktes für Osnabrück als zentralem Platz hervor und stellt fest, dass schon die bisherigen städtebaulichen Maßnahmen, wie der Bau des Hasehauses, einen wesentlichen Qualitätszuwachs für den Platz gebracht haben. Bereits in der zurückliegenden Phase der Sperrung haben sich die Bürger den Platz zurückerobert, der jetzt nicht mehr von Pkws und Abgasen dominiert sei. Auch die Martinistraße sei vom Durchgangsverkehr entlastet worden und die Schadstoffbelastung sei rückläufig. Er weist Forderungen von Menschen, die nicht in Osnabrück wohnen, den Neumarkt für den Durchgangsverkehr wieder zu öffnen, zurück. Abschließend weist er ferner die Argumentation der CDU-Fraktion zurück, dass man sich mit dem Antragsinhalt nicht ausreichend habe auseinandersetzen können.

Herr Mierke verweist die Mitglieder der CDU-Fraktion in ihrer Argumentation auf die umfangreiche Behandlung der Absicht der Ratsmehrheit, den Neumarkt zu sperren, und die Berichterstattung in der NOZ über die Ratssitzung am 2. Februar 2016. Er bringt seine Freude über die sich abzeichnende große Mehrheit für den heutigen Beschluss, den er als historisch bezeichnet, zum Ausdruck. Er verweist darauf, dass es in der zurückliegenden Zeit der Sperrung und insbesondere in der Weihnachtszeit keine Rückgänge bei den Einfahrten in die Parkhäuser gegeben haben. Die Haltung der CDU-Fraktion bezeichnet er als unverständlich. Die Forderung, den Neumarkt als Durchfahrtmöglichkeit zu öffnen, weist er aus gesamtstädtischen Interesse zurück.

Frau Pötter bedauert, dass der anwesenden Vertreterin des Fachbereiches Recht keine Gelegenheit eingeräumt wird, ihre rechtlichen Bedenken gegen den beabsichtigten Beschluss vorzutragen. Sie verweist darauf, dass der zugrundeliegende Bebauungsplan aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahrens nicht rechtskräftig sei und warnt davor, dass sämtliche Vorhaben für den Neumarkt im Falle einer Klage gefährdet wären. Sie bittet nochmals um eine entsprechende Stellungnahme. Den Beitrag von Herrn Henning, der die früheren Verkehrsverhältnisse am Neumarkt als „autobahnähnlich“ bezeichnet hat, weist sie zurück. Sie hält es in Anbetracht des erheblichen Busverkehrs auf dem Neumarkt für schwierig, dort die Aufenthaltsqualität nachhaltig zu verbessern. Abschließend macht sie deutlich, dass die zu verzeichnenden Entlastungen der Martinistraße zu Belastungen im Bereich Heger Tor führen.

Herr Panzer spricht sich dafür aus, den Fußgängern in Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Neumarkt um den am stärksten von diesen frequentierten Platz handele, hier Vorrang einzuräumen. Auch die Möglichkeiten für den Radverkehr sollen künftig angemessen berücksichtigt werden. Bereits jetzt – ohne größere Maßnahmen der Anpassung – sei festzustellen, dass Änderungen in der Wahl der Verkehrsmittel eingetreten seien. Durch den Verzicht auf den Pkw-Verkehr auf dem Neumarkt konnte die Schadstoffbelastung nahe an den Grenzwert herangeführt werden. Zur Verbesserung der Schadstoffausstoßes bei Bussen verweist er auf die zuvor herbeigeführte Beschlusslage. Die Befreiung des Neumarktes vom Pkw-Verkehr bezeichnet er als absolut sinnvoll. Die Zahl der den Neumarkt querenden Busse beziffert er mit 1.762 und fordert die CDU-Fraktion auf, diese Zahl zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Meier nimmt Bezug auf die Berichterstattung zur historischen Entwicklung des Neumarktes nach dem Zweiten Weltkrieg in der NOZ. Er bezweifelt, dass für die damaligen Entscheidungsträger die rasante Verkehrsentwicklung vorhersehbar gewesen sei. Die positive Entwicklung des Geschäftsstandortes Osnabrück setzt er in Zusammenhang mit der Schaffung der Fußgängerzone, der autofreien Gestaltung der Bereiche Nikolaizentrum und Markt sowie der offenen Gestaltung des Einkaufszentrums Kamp. Er legt dar, dass das Thema der Verkehrsberuhigung weltweit in Städten verfolgt werde. Durch die Verkehrsberuhigung des Neumarktes werde der Einzelhandelsstandort und das Oberzentrum Osnabrück gestärkt. Er verweist darauf, dass das im Jahr 2001 sehr transparent durchgeführte Bürgerbeteiligungsverfahren bereits zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Neumarkt vom motorisierten Individualverkehr freigehalten werden solle und sieht hierin die Begründung dafür, dass die jetzige Absicht dem Allgemeinwohl diene.

Frau Brandes-Steggewentz verweist auf die bisherige Diskussion und auf die von Experten vertretene Meinung, dass die Schadstoffbelastung nur zurückgeführt werden könne, wenn der Pkw-Verkehr aus der Innenstadt verlegt werde. Ferner weist sie auf Informationen hin, wonach in der bisherigen Zeit der Sperrung der frühere Durchgangsvekehr über den Neumarkt teilweise den Weg über die Autobahnen genommen habe. Sie erinnert daran, dass ihre Partei bereits seit dem Jahr 2006 die Forderung zur Gestaltung des Neumarktes als Fußgängerzone erhoben habe. Der vorliegende Ratsbeschluss werde von ihr nachdrücklich unterstützt und als großer Erfolg angesehen.

Frau Meyer zu Strohen verweist Herrn Panzer darauf, dass nach ihr schriftlich vorliegenden Angaben der Stadtwerke an Herrn Dr. Brickwedde die Zahl der An- und Abfahrten am Neumarkt 2.096 täglich betrage und der Neumarkt von 45.000 Fahrgästen täglich genutzt werde. Ferner verweist sie SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf die von ihnen mitgetragenen Beschlüsse zur Verkehrsführung am Neumarkt im Masterplan Mobilität und im gültigen Bebauungsplan. Sie befürchtet extrem negative Auswirkungen des heute vorliegenden Beschlusses auf das Oberzentrum Osnabrück und negative Auswirkungen auf den Einzelhandel. Im Zusammenhang mit der zurückliegenden Sperrung des Neumarktes sei eine Belebung der Johannistraße nicht zu verzeichnen gewesen. Sie fordert, die Erreichbarkeit der Innenstadt zu gewährleisten. Zum jetzigen Zeitpunkt seien auch negative

Auswirkungen aus großräumig geplanten Baustellen zu erwarten. In diesem Zusammenhang wäre eine Einschätzung der Feuerwehr zur Sicherheitslage auf dem Wallring von Interesse.

Frau Jabs-Kiesler erinnert daran, dass vor eineinhalb Jahren die Sperrung des Neumarktes , um den Interessen von Fußgängern und Radfahrern mehr Geltung zu verschaffen, nicht vorstellbar gewesen wäre. Sie verweist darauf, dass hierdurch die Chance gegeben sei, die bisherige Durchschneidung des historisch gewachsenen Innenstadtkernes durch den Neumarkt als Ost-West-Achse, die nach dem Zweiten Weltkrieg vorgenommen wurde, rückgängig zu machen. Zu der Kritik, die zu dieser Absicht öffentlich von Einpendlern aus dem Landkreis vorgebracht wurde, weist sie zurück.

Herr Florysiak bezeichnet die Schließung des Neumarktes als erstrebenswert; in Anbetracht der fehlenden Westumgehung und den nicht vorhandenen Lückenschluss sei jedoch der jetzige Zeitpunkt hierfür nicht der richtige. Vielmehr mahnt er zur Geduld.

Herr Cheeseman hebt hervor, dass die Sichtweise, die zur Schaffung des autogerechten Neumarktes z.B. durch die Untertunnelung geführt habe, heute eine grundsätzlich andere sei. Er konzediert, dass der auf dem Neumarkt vorhandene Busverkehr für die angestrebte Aufenthaltsqualität nicht unproblematisch sei und regt an, Überlegungen über veränderte Linienführungen anzustellen. Ferner bezeichnet er die bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben zur Herstellung von Pkw-Stellplätzen als problematisch. Insgesamt werde die Herstellung des Neumarktes als ein neues, urbanes Zentrum begrüßt, wobei jedoch eine ganzheitliche Betrachtung für die Probleme der Gesamtstadt zugrunde zu legen sei.

Herr Dauer verweist Frau Jabs-Kiesler darauf, dass die Altstadt und die Neustadt immer durch den Neuen Graben voneinander getrennt gewesen seien. Die derzeit problematische Situation der Johannisstraße habe sich seit Jahrzehnten entwickelt. Er warnt vor entstehenden Problemen durch die Dreifachnutzung der geplanten Fußgängerzone am Neumarkt durch Fußgänger, Radfahrer und Busse und verweist auf das negative Beispiel des Marienplatzes in München. Ferner sieht er die Gefahr verlängerter Fahrzeiten der Busse. Abschließend kritisiert er eine Formulierung auf Seite 10 des von den Antragstellern vorgelegten rechtlichen Gutachtens, durch die eine mögliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erwähnt wird. Er bittet die Verwaltung nachdrücklich darum, für den Fall, dass der vorliegende Beschluss gefasst werde, diesen zu beanstanden.

Frau Langanke hebt hervor, dass die Mehrheit des Rates für den Neumarkt die Vision habe, durch die Umgestaltung des Platzes Osnabrück attraktiver zu gestalten, die Austrahlung dieses zentralen Platzes zu erhöhen und die Alt- und die Neustadt zu verbinden. Sie spricht sich für eine Aufwertung des ÖPNV aus und verweist auf die bereits geführte Diskussion hierzu. Zu dem vorliegenden Gutachten der Antragsteller weist sie darauf hin, dass hierin der Anstoß zum Ingangsetzen des beabsichtigten Verfahrens für möglich erachtet werde.

Herr Bertels legt dar, dass durch die von der Ratsmehrheit beabsichtigten Maßnahmen die Fußgänger als ohnenhin schwächere Verkehrsteilnehmer weiterhin geschwächt werden und die Attraktivität am Neumarkt abnehme. Er hebt hervor, dass dem Problem der Schadstoffbelastung und der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigung der Bevölkerung auch unterhalb der bestehenden Grenzwerte von der CDU-Fraktion große Bedeutung beigemessen werde.

Herr Hagedorn stellt abschließend nochmals zur Rechtmäßigkeit des begonnenen Verfahrens klar, dass der Rat in der vorliegenden Frage das Recht zur Entscheidung habe. Sofern der Oberbürgermeister Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses habe, stehe ihm als einzige Möglichkeit der Weg offen, zu den bestehenden Fragen die Kommunalaufsicht um eine rechtliche Beurteilung zu bitten. Solange dies nicht geschehe, werde von der Verwaltungsspitze erwartet, dass der durch den heutigen Beschluss dokumentierte Wille der Mehrheit des Rates umgesetzt werde.

Beschluss:

1. Der Bereich des Neumarktes zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße (Anlage 1) soll zu einer Fußgängerzone umgewidmet und zu diesem Zweck teilweise eingezogen werden.
2. Die künftige Nutzung soll neben dem Fußgängerverkehr auch für Radfahrer, Busse sowie notwendige Anlieferverkehre zugelassen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umwidmung notwendigen Verfahrensschritte in die Wege zu leiten. Insbesondere ist die Absicht über die Teileinziehung unverzüglich öffentlich bekanntzugeben.
4. Die Entscheidung über die Teileinziehung trifft der Rat in seiner Sitzung am 30.08.2016.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich von den Mitgliedern der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe UWG/Piraten, der FDP-Fraktion und der Ratsmitglieder Frau Brandes-Steggewentz und Herrn Cheeseman gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion und des Ratsmitgliedes Herrn Florysiak **angenommen.**

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Osnabrück, den 05.04.2016

Stadt Osnabrück